

## Fahrradfahrverbot bei Rutschgefahr am Standort Rath

In den Wintermonaten kann aufgrund von Wetterdienstmeldungen oder der täglichen Überprüfung durch den Tordienst (z.B zwischen 3:00-4:00 Uhr) ein Fahrradfahrverbot auf dem Werksgelände festgelegt werden. Dies wird zukünftig mit einem Verbotsschild an den Toren kenntlich gemacht.



**Das Fahrradfahrverbot gilt nach der Aufstellung der Schilder immer bis 4:30 Uhr am Folgetag, solange kein erneutes Fahrverbot über Nacht geprüft/ festgelegt/ kommuniziert wird.**

Zusätzlich wird das Fahrradfahrverbot über die Werkfeuer durch eine Email am Standort Rath verteilt. Dieses Fahrradfahrverbot muss unverzüglich an alle Mitarbeiter die sich bereits auf dem Werksgelände befinden kommuniziert werden.

